

Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte

– ein zentraler Baustein für verlässliche berufliche Bildung

Mittwoch, 17. Januar 2018, 10.00 Uhr.
Kurz vor Ende des ersten Schulhalbjahres beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit vier Verfassungsbeschwerden, die sich gegen das Streikverbot von Beamtinnen und Beamten richten.



Michael Suermann,
vlbs Landesvorsitzender

Schleswig-Holstein. Sie nahmen alle während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen und Streikmaßnahmen teil.

Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sehen eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG. Sie machen geltend, dass ein Streikverbot sich auf hoheitlich tätige Beamtinnen und Beamte („Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder Staatsverwaltung“), beschränke. Aus diesem Grund finde Art. 33 Abs. 5 GG, auf dem sich das Streikverbot begründet, keine Anwendung.

Die Position des vlbs:

Der vlbs sieht den Versuch der GEW, zwei Klassen von Beamtinnen und Beamten zu bilden als einen Irrweg an, der den Aus-

Was ist im Vorfeld passiert?

Eine seit 2002 als Beamtin auf Lebenszeit in NRW im Dienst befindliche Lehrerin nahm im Januar und Februar 2009 während der Dienstzeit an einem Streik teil. Die Streikmaßnahmen fanden als Warnstreik tarifbeschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen statt. Die Beschwerdeführerin nahm ohne Genehmigung ihres Dienstherrn an dem Warnstreik teil, obwohl im Vorfeld Gespräche

mit der Schulleitung stattfanden, in denen darauf hingewiesen wurde, dass Beamte kein Streikrecht haben. Wegen der Streikteilnahme während der Dienstzeit erließ der Dienstherr eine Disziplinarverfügung mit einer Geldbuße.

Alle weiteren Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind verbeamtete Lehrkräfte an Schulen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und



stieg aus dem Beamtentum von Lehrerinnen und Lehrern bedeuteten kann. Das Grundgesetz gibt keinen Ansatzpunkt dazu, zwischen Beamtinnen und Beamten, die streiken dürfen und welchen, die es nicht dürfen zu unterscheiden. Dem Streikverbot steht die besondere Treuepflicht des Dienstherren gegenüber. Eine einseitige Veränderung der Zusammenhänge durch die Aufhebung des Streikverbotes würde auch die Treuepflicht des Dienstherren in Frage stellen. Neben einer unnötigen Verminderung der Verlässlichkeit gesellschaftlicher schulischer Aufgaben würde die Gefahr bestehen, dass für alle verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer tiefe Einschnitte in anderen Privilegien von Beamtinnen und Beamten zu erwarten wären.

Das zukünftige Wohl des Landes hängt maßgeblich von einer gelungenen beruflichen Bildung der jungen Menschen ab. Bildung ist die wichtigste Ressource, die wir haben. Weiter sind die individuellen beruflichen Entwicklungschancen in hohem Maße abhängig von schulischen Erfolgen der jungen Menschen. Daher ist die staatliche Aufsichtspflicht über den schulischen Bereich unentbehrlich. Der Staat ist in der Pflicht, die Vermittlung schulischer Bildung flächendeckend und ohne Beeinträchtigung durch Arbeitskampfmaßnahmen sicherzustellen.

Lehrerinnen und Lehrer sind also vom Grundsatz her zu verbeamten. Ein Streikrecht für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer ist deshalb nicht vertretbar.

Die Verbeamtung ist nach wie vor ein wichtiges Argument bei der Berufswahlentscheidung von Lehrerinnen und Lehrern. Gerade die Sicherstellung von qualifiziertem Personal ist an Berufskollegs eine große Herausforderung. In nahezu allen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen kann der Bedarf an Lehrpersonal kaum gedeckt werden. Wirft man einen Blick in Aufstellungen, welche die Gehälter nach Studiengängen darstellen, wird auch deutlich, warum das so ist. Berufe im Bereich der Ingenieurwissenschaften liegen auf Platz 3 direkt nach Medizin und Rechtswissenschaften, Lehrerinnen und Lehrer gerade mal auf Platz 11.

In der Schule geht es um mehr als um die reine Vermittlung von Inhalten.

Wir Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs leisten zentrale gesellschaftliche Aufgaben:

- Wir qualifizieren in den Vollzeitschulformen zahlreiche junge Menschen für den Arbeitsmarkt.
- Wir erziehen junge Menschen zu mündigen Staatsbürgerinnen und -bürgern.

- Wir vermitteln Berufsethik.
- Wir vermitteln Perspektiven zur Lebensplanung.
- An unseren Berufskollegs lassen sich sämtliche Schulabschlüsse des Landes, vom Hauptschulabschluss bis zu Abschlüssen auf Hochschulniveau erwerben.
- Ein Aufstieg durch „Berufliche Bildung“ bietet gefühlte und tatsächliche Teilhabe an der Gesellschaft und stellt damit den Grundstein von Integration dar.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, mit dem im Mai zu rechnen ist, sehen wir mit Spannung entgegen.

Übrigens: Verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht streiken, sie haben aber selbstverständlich das Recht, außerhalb ihrer Dienstzeit zu demonstrieren. Bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen werden die verbeamteten Lehrkräfte des vlbs unsere tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen in gewohnter Form und im rechtlichen Rahmen wieder Seite an Seite unterstützen.

Ihr
Michael Suermann
vlbs Landesvorsitzender

Das Leben ist voller Überraschungen!

Manchmal gibt es Änderungen im Leben. Daher wäre es gut, wenn Sie uns bei folgenden Änderungen benachrichtigen:

- | | | | |
|----------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| ■ Umzug | ■ Pensionierung / | ■ Statusänderung | ■ Elternzeit |
| ■ Bankverbindung | Eintritt in Ruhestand | ■ Namensänderung | ■ Und alle weiteren |
| ■ Stundenreduzierung | ■ Altersteilzeit | ■ Schulwechsel | Änderungen |

Diese Änderungen melden Sie bitte bei Frau Briese in der Geschäftsstelle.

Es ändern sich dadurch die Beiträge!

0211 / 4912595 · Briese@vlbs.de